

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Landkreis
Lichtenfels

Nummer 9

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Donnerstag, 25. August 2022

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-1099	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	---------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage	37
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bei der Benutzung von Oberflächengewässern auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels mit Ausnahme des Maines hinsichtlich der Entnahme von Wasser	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022	39
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	39

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt folgende

Hinweise:

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Lichtenfels angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Fachbereich Umweltzentrum, Zimmer 207, Amtsgebäude Kronacher Straße 28, 96215 Lichtenfels, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 17.08.2022

Baum
Abteilungsleiter

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bei der Benutzung von Oberflächengewässern auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels mit Ausnahme des Maines hinsichtlich der Entnahme von Wasser

Aufgrund von § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie aufgrund Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 WHG erlässt das Landratsamt Lichtenfels folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Entnehmen von Wasser aus einem Oberflächengewässer auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels mit Ausnahme des Maines ist bis einschließlich 30.09.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der an diese Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch werden insofern eingeschränkt.
2. Das Landratsamt Lichtenfels - untere Wasserrechtsbehörde - kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
3. Ausgenommen von der Nr. 1 sind Entnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG, Entnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG sowie Entnahmen in Form des Schöpfens mit Handgefäßen ohne Einsatz von Pumpen oder sonstiger maschineller oder tierischer Hilfen.
4. Das Entnehmen von Wasser bleibt zulässig, sofern und insoweit hierfür eine Zulassung (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) erteilt worden ist und wirksam ist. Sofern die Einschränkung von zugelassenen Benutzungen

erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

6. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Zimmer 201 (Kronacher Straße 28) des Landratsamtes Lichtenfels, Kronacher Straße 30, 96215 Lichtenfels eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lichtenfels, 24.08.2022
Landratsamt Lichtenfels

Baum
Abteilungsleiter

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 491.000 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 148.400 EUR

ab.

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Staffelstein, 05.05.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

Schönwald
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden diese und der Haushaltsplan samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 28.03.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2022 vom 26.07.2022 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

Coburg, 01.08.2022

Scheichenost
Geschäftsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

